



BK9-16/104

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Fluxys Deutschland GmbH, Elisabethstr. 11, 40217 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden

Helmut Fuß,

den Beisitzer

Dr. Jörg Mallossek,

den Beisitzer

Roland Naas

am 02.05.2017 beschlossen:

1. Die Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang werden gemäß Anlage 6 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung wird zum 01.01.2017 wirksam.
3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2017.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die negative Differenz zwischen den tatsächlich im Jahr 2016 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen verbrauchsabhängigen Kosten für

- den Gasverbrauch für Verdichterstationen
- den Gasverbrauch für Anlandestationen
- den Betriebsstrom für Verdichterstationen
- den Betriebsstrom für Anlandestationen
- den Betriebsstrom für die Absperrstationen der Ferngasleitung
- die Beschaffung von CO₂-Zertifikaten
- die zu entrichtende Energiesteuer, die für den Gasverbrauch und den Betriebsstrom der vorgenannten Stationen entstehen

sowie den in unmittelbarem Zusammenhang mit den für die vorgenannten Positionen entstandenen Erlöse/Erträge und den im vorliegenden Beschluss für diese Positionen anerkannten Werten in der ab dem 01.01.2018 beginnenden dritten Regulierungsperiode erlösobergrenzenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen wird.

Die Antragstellerin ist berechtigt, die positive Differenz zwischen den tatsächlich im Jahr 2016 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen verbrauchsabhängigen Kosten für

- den Gasverbrauch für Verdichterstationen
- den Gasverbrauch für Anlandestationen
- den Betriebsstrom für Verdichterstationen
- den Betriebsstrom für Anlandestationen
- den Betriebsstrom für die Absperrstationen der Ferngasleitung
- die Beschaffung von CO₂-Zertifikaten
- die zu entrichtende Energiesteuer, die für den Gasverbrauch und den Betriebsstrom der vorgenannten Stationen entstehen

sowie den in unmittelbarem Zusammenhang mit den für die vorgenannten Positionen entstandenen Erlöse/Erträge und den im vorliegenden Beschluss für diese Positionen anerkannten Werten in der ab dem 01.01.2018 beginnenden dritten Regulierungsperiode erlösobergrenzen erhöhend dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen wird.

6. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die negative Differenz zwischen den Aufwendungen durch kalkulatorische Abschreibungen, der Eigenkapitalverzinsung und der kalkulatorische Gewerbesteuer, die im Jahr 2017 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV für die im Zusammenhang mit der Errichtung des Marktübergangspunktes Achim II, der Erweiterung der Anlandestation Lubmin und dem Neubau der Verdichterstation zur Erhöhung der Transportkapazitäten der NEL aktivierten Sachanlagengüter tatsächlich angefallen sind, sowie den im Jahr 2017 tatsächlich angefallenen Aufwendungen durch die Betriebsführung des Marktübergangspunktes Achim II und den im vorliegenden Beschluss für diese Positionen anerkannten Werten in der ab dem 01.01.2018 beginnenden dritten Regulierungsperiode erlösobergrenzenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen wird.
- Die Antragstellerin ist berechtigt, die positive Differenz zwischen den Aufwendungen durch kalkulatorische Abschreibungen, der Eigenkapitalverzinsung und der kalkulatorische Gewerbesteuer, die im Jahr 2017 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV für die im Zusammenhang mit der Errichtung des Marktübergangspunktes Achim II, der Erweiterung der Anlandestation Lubmin und dem Neubau der Verdichterstation zur Erhöhung der Transportkapazitäten der NEL aktivierten Sachanlagengüter tatsächlich angefallen sind, sowie den im Jahr 2017 tatsächlich angefallenen Aufwendungen durch die Betriebsführung des Marktübergangspunktes Achim II und den im vorliegenden Beschluss für diese Positionen anerkannten Werten in der ab dem 01.01.2018 beginnenden dritten Regulierungsperiode erlösobergrenzenerhöhend dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen wird.

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 25.05.2016 hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen festgelegt (Az. BK9-15/607).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2016 einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG mit Wirkung ab 01.01.2017 gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970) i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die von der Antragstellerin vermarkteten Kapazitäten auf der NEL unterliegen einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG und bedürfen insofern auch gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung. Die Vorgaben der Anreizregulierung gelten vorliegend nicht, da die Anreizregulierungsverordnung gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 ARegV auf einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde, für eine Übergangszeit keine

Anwendung findet. Die Anreizregulierung findet im Falle der Antragstellerin erst ab der dritten Regulierungsperiode Anwendung (siehe § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV).

Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG und den auf Grund des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2005 - GasNEV - (BGBl. I S. 2197), entsprechen.

3. Ermittlung der Netzkosten

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV sind für die Ermittlung der Netzentgelte die Netzkosten nach den §§ 4 bis 10 GasNEV zusammenzustellen. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am 30.06.2016 übermittelten Erhebungsbogen zu Grunde gelegt.

Die anererkennungsfähigen Netzkosten ergeben sich aus Anlage I nebst Anlagen 1 bis 5 zu diesem Beschluss.

4. Plan/Ist-Abgleich und periodenübergreifende Saldierung der Jahre 2012, 2013 und 2014

Im Rahmen der Bildung bzw. Verprobung der Netzentgelte für das Jahr 2017 ist gemäß Beschluss BK9-14/103 von der Antragstellerin ein Korrekturbetrag in Bezug auf die der Regulierung unterliegenden Kapazitäten in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Mit Beschluss BK9-12/103 vom 31.10.2012 hat die Beschlusskammer 9 der Antragstellerin aufgegeben, die negative Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2013 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im o.g. Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2015 beginnende Entgeltgenehmigungsperiode kostenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende des Jahres 2017 ausgeglichen wird. Weiterhin war die Antragstellerin berechtigt, die positive Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2013 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im o.g. Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2015 beginnende Entgeltgenehmigungsperiode dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der zweiten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird. Weiterhin ist gemäß § 10 GasNEV für Zwecke des Ausgleichs von in den Entgeltkalkulationsperioden eingetretenen Mengenabweichungen die Differenz zwischen den aus den in der Kalkulationsperiode erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode zugrunde gelegten Netzkosten zu ermitteln.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK9-14/102 zunächst zur Abbildung der aus beiden Sachverhalten resultierenden Gesamtdifferenz für die Jahre 2012, 2013 und 2014 die Differenz aus den erzielten Umsatzerlöse sowie den auf Basis des Geschäftsjahres 2013 gemäß den Vorgaben des § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten ermittelt.

Der hieraus resultierende Differenzbetrag bildet sowohl die Abweichung bezüglich der im Beschluss vom 31.12.2012 für Fluxys Deutschland GmbH genannten Auflage (Tenor zu 5.) als auch Abweichungen aus Mengenabweichungen gemäß § 10 GasNEV (periodenübergreifende Saldierung) bezogen auf die Jahre 2012, 2013 und 2014 ab.

Der Abgleich berücksichtigt auch die Mehrkosten, die seit dem 01.11.2013 durch die [REDACTED] entstanden sind. Damit

wird dem Antrag auf Genehmigung der Entgelte vom 12.07.2013 in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten entsprochen; ein gesonderter Genehmigungsbeschluss ergeht nicht.

5. Plan-Ist-Abgleich und periodenübergreifende Saldierung für das Jahr 2015

Plan-Ist-Abgleich für das Jahr 2015

Mit Beschluss vom 31.08.2015 (BK-9/14-102) wurde der Antragstellerin aufgegeben, die negative Differenz zwischen den tatsächlich im Jahr 2015 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen verbrauchsabhängigen Kosten für den Gasverbrauch für Verdichterstationen, den Gasverbrauch für Anlandestationen, den Betriebsstrom für Verdichterstationen, den Betriebsstrom für Anlandestationen, den Betriebsstrom für die Absperrstationen der Ferngasleitung, die Beschaffung von CO₂-Zertifikaten, die zu entrichtende Energiesteuer, die für den Gasverbrauch und den Betriebsstrom der vorgenannten Stationen entstehen sowie den in unmittelbarem Zusammenhang mit den für die vorgenannten Positionen entstandenen Erlöse/Erträge und den im vorliegenden Beschluss für diese Positionen anerkannten Werten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2017 beginnende Entgeltgenehmigungsperiode kostenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird. Gleichzeitig ist die Antragstellerin gemäß des Beschlusses vom 31.08.2015 berechtigt, die positive Differenz zwischen den tatsächlich im Jahr 2015 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen verbrauchsabhängigen Kosten für den Gasverbrauch für Verdichterstationen, den Gasverbrauch für Anlandestationen, den Betriebsstrom für Verdichterstationen, den Betriebsstrom für Anlandestationen, den Betriebsstrom für die Absperrstationen der Ferngasleitung, die Beschaffung von CO₂-Zertifikaten, die zu entrichtende Energiesteuer, die für den Gasverbrauch und den Betriebsstrom der vorgenannten Stationen entstehen sowie den in unmittelbarem Zusammenhang mit den für die vorgenannten Positionen entstandenen Erlöse/Erträge und den im vorliegenden Beschluss für diese Positionen anerkannten Werten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2017 beginnende Entgeltgenehmigungsperiode dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird.

Der Antragstellerin sind im Jahr 2015 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV verbrauchsabhängige Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] entstanden.

Im Beschluss BK9-14/102 wurden insgesamt Kosten in Höhe von [REDACTED] für diese Position anerkannt.

Es ergibt sich eine Differenz in Höhe von [REDACTED] zwischen den tatsächlich im Jahr 2015 entstandenen verbrauchsabhängigen Kosten und den im Beschluss BK9-14/102 für diese Positionen anerkannten Werten.

Zudem erfolgt eine Verzinsung des entstandenen Differenzbetrags zum 31.12.2016. Die Verzinsung erfolgt auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2015 beträgt der Zinssatz 2,49 %. Dann erfolgt die Ermittlung der Zu-/Abschläge aufgrund des Differenzausgleichs annuitätisch unter Verwendung eines Zinssatzes von 2,49 % sowie eines Verteilungszeitraumes von 1 Jahr.

Die Berechnungsweise der Ermittlung sowie die Höhe der Zu-/Abschläge aufgrund des Differenzausgleichs ist Anlage 7 zu entnehmen.

Periodenübergreifende Saldierung für das Jahr 2015

Netzbetreiber sind gemäß § 10 S. 1 GasNEV verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 GasNEV zu Grunde gelegten Netzkosten zu ermitteln. Die im Jahr 2015 aus Netzentgelten erzielten Erlöse ergeben sich aus den Umsatzerlösen aus Netzentgelten des Jahres 2015. Der ermittelte Differenzbetrag wird anschließend für das Jahr 2016 verzinst. Die Verzinsung wird dabei sowohl für die etwaigen Mindererlöse als auch für die etwaigen Mehrerlöse jeweils mit einem Zinssatz von 2,49 % berechnet. Zudem erfolgt eine Verzinsung des entstandenen Differenzbetrags. Die Verzinsung erfolgt auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2015 beträgt der Zinssatz 2,49 %. Dann erfolgt die Ermittlung der Zu-/Abschläge aufgrund des Differenzausgleichs annuitätisch unter Verwendung eines Zinssatzes von 2,49 % sowie eines Verteilungszeitraumes von 3 Jahren ab dem 01.01.2017.

Die Berechnungsweise der Ermittlung sowie die Höhe der Zu-/Abschläge aufgrund der periodenübergreifenden Saldierung ist Anlage 7 zu entnehmen.

6. Kostenstellenrechnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GasNEV sind die ermittelten Netzkosten nach § 12 GasNEV auf die Haupt- und Nebenkostenstellen aufzuteilen, wie sich diese aus Anlage 2 der GasNEV und der Festlegung der Beschlusskammer vom 17.11.2008 (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 9/2007, S. 1940ff.) ergeben.

§ 12 GasNEV schreibt eine vollständige Verteilung der Kosten auf Haupt- und Nebenkostenstellen vor. Diese Kostenstellen dienen als Maßgrößen der Kostenverursachung. Die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 12 GasNEV zuzuordnen. Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen.

Die auf den Kostenstellen gebuchten Kosten werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung auf die Netznutzer verteilt. Die Beschlusskammer geht zugunsten der Antragstellerin von der Sachgerechtigkeit der Aufteilung auf Haupt- und Nebenkostenstellen aus.

7. Kostenträgerrechnung

Die Netzentgelte sind nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 und 20 GasNEV zu bestimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GasNEV).

Gemäß § 13 Abs. 1 GasNEV ist Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs. 1b EnWG. In den Entgelten nach § 13 Abs. 1 GasNEV sind alle erforderlichen Systemdienstleistungen enthalten; hierzu gehören nicht solche Kosten, die gemäß der Beschlusses der BK7 vom 28.05.2008 (BK7-08/002) auf dem Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto zu verbuchen sind. Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung werden separat erhoben.

Gemäß § 15 GasNEV hat die Bildung der Entgelte durch den Netzbetreiber möglichst verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren zu erfolgen. Dabei sind die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb der Netze zu gewährleisten, die Diskriminierungsfreiheit zu beachten sowie Anreize für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz zu setzen.

Die Beschlusskammer geht nach Prüfung davon aus, dass die Bildung der Entgelte verursachungsgerecht und gemäß den Vorgaben der BEATE-Festlegung der Beschlusskammer 9 (BK9-14/601) erfolgt ist und die Anforderungen des § 15 erfüllt wurden. Insbesondere konnte die Beschlusskammer derzeit keine Diskriminierung einzelner Kundengruppen durch die Antragstellerin erkennen.

8. Verprobung (§ 16 GasNEV)

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Unter das zur Veröffentlichung stehende Entgeltsystem fallen die für das Netz geltenden Netzentgelte (§ 27 Abs. 1 GasNEV). Die von der Antragstellerin vorgetragene Entgeltermittlung stellt nach Auffassung der Beschlusskammer sicher, dass nach dem Ende der bevorstehenden Kalkulationsperiode mit den verprobten Entgelten die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten gedeckt werden.

9. Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe

Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe.

III.

1. Beginn des Genehmigungszeitraums

Die Entgeltgenehmigung wird zum 01.01.2017 wirksam.

2. Befristung der Genehmigung

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2017. Ab dem 01.01.2018 unterliegt die Antragstellerin der Anreizregulierung, so dass die Beschlusskammer kalenderjährliche Erlösobergrenzen ab dem 01.01.2018 bestimmen wird.

IV.

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zu Grunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zu Grunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Netzkosten und -entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff. EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer neben der Möglichkeit des Widerrufs auch die Möglichkeit hat, eine rechtswidrige Genehmigungsentscheidung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren bzw. aufzuheben. Insofern normiert § 48 VwVfG eine allgemeine Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts, die grundsätzlich auch auf das Entgeltgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann sich aus einem Verstoß gegen formelles wie materielles Recht ergeben; rechtswidrig kann auch eine nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG als erteilt geltende Genehmigung sein. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann beispielsweise darin begründet liegen, dass die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging.

V.

Mit dem Tenor zu 5. wird der Antragstellerin aufgegeben, die negative Differenz zwischen den tatsächlich im Jahr 2016 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen im Tenor zu 5. genannten verbrauchsabhängigen Kosten und Erlösen/Erträge und den im vorliegenden Beschluss hierfür anerkannten Werten in der ab dem 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode erlösobergrenzenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen wird.

Des Weiteren berechtigt die Auflage die Antragstellerin, die positive Differenz zwischen den tatsächlich im Jahr 2016 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen im Tenor zu 5. genannten verbrauchsabhängigen Kosten und Erlösen/Erträge und den im vorliegenden Beschluss hierfür anerkannten Werten in der ab dem 01.01.2018

beginnenden Regulierungsperiode erlösobergrenzen erhöhend dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen wird.

Der Tenor zu 5. beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG. Nach dieser Regelung kann die Netzentgeltgenehmigung mit Auflagen verbunden werden. Bei der Ausübung des ihr eingeräumten Entschließungs- und Gestaltungsermessens hat sich die Bundesnetzagentur von der Zielrichtung des EnWG und ihrer Aufgabenstellung als Regulierungsbehörde leiten lassen. Maßgebend sind dabei insbesondere die materiellen Vorgaben der Entgeltbildung in § 21 Abs. 2 EnWG, wonach die Entgelte den Kosten einer effizienten Betriebsführung entsprechen müssen. Die Auflage dient der Verwirklichung dieser Ziele.

Die Auflage als Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dient der Anpassung der mit dem Hauptverwaltungsakt beabsichtigten Regelung an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls. Die vorliegend einschlägige Auflagenermächtigung in § 23a Abs. 4 Satz 1, 2. Hs. EnWG konkretisiert dabei die allgemein verwaltungsrechtliche Vorgabe des § 36 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG für den Bereich der Entgeltregulierung. § 36 Abs. 1 VwVfG hat insbesondere den Zweck, rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die einer uneingeschränkten Genehmigung entgegenstehen, zu beseitigen. Da nach Angaben der Antragstellerin der Volllastbetrieb voraussichtlich erst 2014ff. erreicht sein wird und damit insbesondere die im Tenor zu 5. genannten verbrauchsabhängigen Kosten und Erlöse/Erträge im Gegensatz zu den sonstigen Plankostenansätzen einer gesicherten Prognose nicht zugänglich sind und daher dem üblichen Plankostenansatz nicht unterliegen, kann aufgrund des notwendig prognostischen Charakters der zu Grunde gelegten Daten nicht vollständig vorab sichergestellt werden, dass die Netznutzungsentgelte im Zeitraum der Genehmigung in jeder Hinsicht den Vorgaben des § 21 Abs. 2 EnWG sowie der GasNEV entsprechen.

Die Auflage, einen nachträglichen Abgleich der tatsächlich im Jahr 2016 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen im Tenor zu 5. genannten verbrauchsabhängigen Kosten und Erlösen/Erträgen und den im vorliegenden Beschluss hierfür anerkannten Netzkosten durchzuführen, stellt sicher, dass die Antragstellerin tatsächlich von ihren Netzkunden Entgelte vereinnahmt, die den Vorgaben des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechen. Sie gewährleistet somit die Rechtskonformität der Entgelte für den Genehmigungszeitraum und stellt sicher, dass die Entgeltgenehmigung in dem vollen, von ihr abzudeckenden Zeitraum den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Sie ist damit letztlich Voraussetzung, dass der Antragstellerin eine Entgeltgenehmigung erteilt werden kann.

Der nun tenorierte Plan-Ist-Abgleich war für das Jahr 2016 bereits im Beschluss BK9-14/103 vom 31.08.2015 vorgesehen. Der bis zum 31.12.2020 vorgesehene Ausgleich der Differenz

konnte allerdings im Hinblick auf das Jahr 2016 im vorliegenden Beschluss nicht umgesetzt werden, da zum Zeitpunkt der Kostenprüfung die entsprechenden Daten des Jahres 2016 noch nicht vorliegen. Daher wurde nunmehr bestimmt, dass der Ausgleich der Differenzen über die dritte Regulierungsperiode zu erfolgen hat.

VI.

Mit dem Tenor zu 6. wird der Antragstellerin aufgegeben, die negative Differenz zwischen den tatsächlich im Jahr 2017 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen im Tenor zu 6. genannten Kosten und den im vorliegenden Beschluss hierfür anerkannten Werten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode erlösobergrenzenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen wird.

Des Weiteren berechtigt die Auflage die Antragstellerin, die positive Differenz zwischen den tatsächlich im Jahr 2017 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen im Tenor zu 6. genannten Kosten und den im vorliegenden Beschluss hierfür anerkannten Werten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2018 beginnende Regulierungsperiode erlösobergrenzenerhöhend dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen wird.

Der Tenor zu 6. beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG. Nach dieser Regelung kann die Netzentgeltgenehmigung mit Auflagen verbunden werden. Bei der Ausübung des ihr eingeräumten Entschließungs- und Gestaltungsermessens hat sich die Bundesnetzagentur von der Zielrichtung des EnWG und ihrer Aufgabenstellung als Regulierungsbehörde leiten lassen. Maßgebend sind dabei insbesondere die materiellen Vorgaben der Entgeltbildung in § 21 Abs. 2 EnWG, wonach die Entgelte den Kosten einer effizienten Betriebsführung entsprechen müssen. Die Auflage dient der Verwirklichung dieser Ziele.

Die Auflage als Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dient der Anpassung der mit dem Hauptverwaltungsakt beabsichtigten Regelung an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls. Die vorliegend einschlägige AufLAGENERMÄCHTIGUNG in § 23a Abs. 4 Satz 1, 2. Hs. EnWG konkretisiert dabei die allgemein verwaltungsrechtliche Vorgabe des § 36 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG für den Bereich der Entgeltregulierung. § 36 Abs. 1 VwVfG hat insbesondere den Zweck, rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die einer uneingeschränkten Genehmigung entgegenstehen, zu beseitigen. Nach § 3 Abs. 1 S. 4 GasNEV können Plankosten nur berücksichtigt werden, soweit gesicherte Erkenntnisse

darüber vorliegen. Solche gesicherten Erkenntnisse hat die Antragstellerin hinsichtlich der geltend gemachten Vorhaben zum Antragzeitpunkt nicht vorzulegen vermocht; lediglich für einige kleinere Kostenpositionen wurden – allerdings verspätet – aussagekräftige Unterlagen übermittelt. Gleichwohl wäre es im Ergebnis unbillig, die durch die Investitionen erhöhten Anschaffungs- und Herstellungskosten und die daraus resultierenden Kapitalkosten sowie die entsprechende Eigenkapitalverzinsung und die Betriebsführungskosten für den Zeitraum der Entgeltgenehmigung nicht zu berücksichtigen. Da das System der Entgeltgenehmigung im Gegensatz zur Anreizregulierung kein mit der Investitionsmaßnahme vergleichbares Instrument kennt, erscheint der hier implementierte Plan-Ist-Abgleich als geeignete Lösung, um Netzbetreibern nicht den Anreiz für wirtschaftlich sinnvolle, aber der Höhe nach im Vorfeld nicht ausreichend präzisierbare Investitionen zu nehmen.

Die Auflage, einen nachträglichen Abgleich der tatsächlich im Jahr 2017 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV entstandenen im Tenor zu 6. genannten Investitionsfolgekosten und den im vorliegenden Beschluss hierfür anerkannten Netzkosten durchzuführen, stellt sicher, dass die Antragstellerin tatsächlich von ihren Netzkunden Entgelte vereinnahmt, die den Vorgaben des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechen. Sie gewährleistet somit die Rechtskonformität der Entgelte für den Genehmigungszeitraum und stellt sicher, dass die Entgeltgenehmigung in dem vollen, von ihr abzudeckenden Zeitraum den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Sie ist damit letztlich Voraussetzung, dass der Antragstellerin eine Entgeltgenehmigung erteilt werden kann.

VII.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Die beigefügten Anlagen I nebst Anlage 1 bis 7 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem **Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf)** eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 02.05.2017

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

Bestimmung der anerkennungsfähigen Kosten zur Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 GasNEV ermittelt die Beschlusskammer die Netzentgelte und die dafür maßgeblichen Kosten auf der Basis der Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Für die Ermittlung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2017 erfolgt die Kostenprüfung demnach auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2015.

Die Ermittlung der Netzkosten bestimmt sich nach §§ 4 bis 9 GasNEV. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV können dabei auch gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, werden nicht berücksichtigt. Die so ermittelten Netzkosten ergeben sich aus **Anlage 1-NB** und betragen



Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG)

und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Gem. § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV können gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden. In Betracht kommen Daten aus den Folgejahren, aus denen sich gesicherte Erkenntnisse für den Genehmigungszeitraum ergeben. Es muss sich um gesicherte Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung handeln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Gesichert im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 4 GasNEV sind Erkenntnisse über das Planjahr, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass im Planjahr entsprechende Kosten entstehen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Die Darlegungs- und Nachweislast für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr liegt beim Netzbetreiber; eine uneingeschränkte Pflicht zur Amtsermittlung besteht nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, VNB, Rn. 10).

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung der anerken- nungsfähigen Kosten unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch wiederkehren, sondern aus- schließlich einmalig im Basisjahr anfallen. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Geneh- migung der Netzentgelte dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinander- folgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Genehmigung der Netzentgelte bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr auf- getreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plau- sibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die auch in den Folge- jahren und insbesondere im Genehmigungszeitraum fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertrags- partner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwi- schen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschrei- bung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwäl- zung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verur- sachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verur- sachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehen- den Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungspro- zesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entspre- chend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen

als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Markttraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungskosten (Ziffer 1.1.2.4.)

Der Netzbetreiber hat in der Kostenposition „Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungskosten“ Plankosten in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gesicherte Erkenntnisse darüber vorlagen, dass die Kosten im Jahr 2017 in dieser Höhe anfallen werden. Im Bericht wird hierzu lediglich ausgeführt, dass nach Angaben [REDACTED] [REDACTED] entsprechende Kosten für den Betrieb [REDACTED] anfallen würden. Es wird jedoch nicht dargelegt geschweige denn nachgewiesen, dass diese Kosten schon zum Antragszeitpunkt aufgrund bereits eingegangener dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehender Zahlungsverpflichtungen determiniert waren. Auch die mit Schreiben vom 23.11.2016 geltend gemachten Mehrkosten durch [REDACTED] sind nicht anerkennungsfähig, weil insoweit zum Antragszeitpunkt noch keine gesicherten Erkenntnisse vorlagen. Die übermittelte Kostenschätzung [REDACTED] datiert vom 30.09.2016 und damit von einem Zeitpunkt nach dem relevanten Stichtag. Der genannte Planwert wird vorläufig unter dem Vorbehalt eines Plan-Ist-Abgleichs im Ausgangsniveau berücksichtigt. Etwaige Abweichungen bei den tatsächlich anfallenden Kosten sind in der dritten Regulierungsperiode auszugleichen.

1.2. Aufwendungen für Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen (Ziffer 1.3.1)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für Kreditzinsen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese waren lediglich in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen. Nach dem vorgelegten Darlehenspiegel hat der Netzbetreiber im [REDACTED] einen Kredit in Höhe von [REDACTED] bei [REDACTED] aufgenommen. Hierfür war im Jahr 2015 ein Zinssatz von [REDACTED] zu entrichten. Des Weiteren hat der Netzbetreiber im [REDACTED] einen weiteren Kredit in Höhe von [REDACTED] bei [REDACTED] aufgenommen. Hierfür war im Jahr 2015 ein Zinssatz von [REDACTED] zu entrichten.

Entsprechend den früheren Entgeltgenehmigungen wurde für das Darlehen aus [REDACTED] ein Zinssatz von [REDACTED] und für das Darlehen von [REDACTED] ein Zinssatz von [REDACTED] als angemessen anerkannt. Der Netzbetreiber hat durch Vorlage entsprechender Dokumente nachgewie-

sen, dass die Refinanzierung des Kredits für [REDACTED] im Jahr [REDACTED] zu einem günstigeren Zinssatz als [REDACTED] nicht möglich war. Der Zinssatz von [REDACTED] entspricht dem für das Jahr [REDACTED] maßgeblichen Zinssatz für das überschießende Eigenkapital nach § 7 Abs. 7 GasNEV.

1.3. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.10.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Rechts- und Beratungskosten sind um 10.000 € zu kürzen. Der Netzbetreiber Kosten in Höhe von 10.000 € für [REDACTED] geltend gemacht. [REDACTED]

[REDACTED] Dies ist zwar als betriebsnotwendig anzuerkennen, wird aber als Besonderheit des Geschäftsjahres gewertet, da es sich bei [REDACTED] um einen einmaligen und nicht periodisch wiederkehrenden Vorgang handelt. Auch lässt sich nicht erkennen, dass sich der regulatorische Rechtsrahmen beständig in einem solchen Ausmaß verändert, wie dies mit [REDACTED] geschieht, und deshalb regelmäßig ein vergleichbar umfassender rechtlicher Beratungsbedarf entsteht. Soweit der Netzbetreiber auf die im Gegenzug gesunkenen Aufwendungen für [REDACTED] verweist, ist hierauf zu entgegnen, dass dem nunmehr Aufwendungen für [REDACTED] gegenüberstehen. Eine anteilige Berücksichtigung zur einmaligen Rückverdienstung der Kosten erfolgt nicht. Da die Kosten zu einem Fünftel im Parallelverfahren zur Festlegung der Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode (BK9-16/8260) anerkannt werden, ist die Rückverdienstung bereits gewährleistet.

1.4. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.18)

Bei den sonstigen Kosten hat der Netzbetreiber u.a. Kosten für Serviceleistungen durch die [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] und durch [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

§ 4 Abs. 5a GasNEV (n. F.) regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i. S. d. GasNEV tatsächlich angefallen sind. Beinhalten die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleis-

tungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i. S. d. GasNEV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Netzbetreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

[REDACTED]

[REDACTED] anerkannt werden können. Nach der GasNEV werden Dienstleistungen durch verbundene Unternehmen – wie oben ausgeführt – nicht am Maßstab von Dienstleistungen durch nichtverbundene Unternehmen, sondern am Maßstab einer Erbringung der Leistung durch den Netzbetreiber selbst gemessen. [REDACTED]

[REDACTED]

Des Weiteren hat die Beschlusskammer einen signifikanten Kostenanstieg in der Position Sonstiges identifiziert, die im Jahr 2014 noch bei [REDACTED] lag, im Jahr 2015 auf [REDACTED] stieg und im Jahr 2016 wieder auf [REDACTED] € sank [REDACTED] (REDACTED). Dies hat der Netzbetreiber im Wesentlichen mit der IT-Anpassung zur Umsetzung des NC CAM sowie der BEATE-Festlegung begründet. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Anpassungsaufwand in dieser Höhe im Genehmigungszeitraum betriebsnotwendig ist. Selbst wenn sich die IT-Anforderungen dauerhaft erhöht haben, ist nicht ersichtlich, woraus sich ein dauerhaft erhöhter Supportbedarf durch den Dienstleister ergeben sollte, wenn die Systeme einmal auf die neuen Anforderungen umgestellt wurden. Auch ein fortdauernder Anpassungsbedarf aufgrund zukünftiger Veränderungen der regulatorischen Vorgaben wurde nicht überzeugend dargelegt. Soweit der Netzbetreiber auf die erweiterten Veröffentlichungspflichten nach dem NC TAR bzw. der novellierten ARegV verweist, erschließt sich nicht, warum daraus eine jährliche umfangreiche Anpassung der IT-Systeme resultieren sollte. Anerkennungsfähig war der Mittelwert aus dem Vorjahr 2014 und dem Folgejahr 2016, welcher bei [REDACTED] liegt. Hieraus ergibt sich ein Kürzungsbetrag von [REDACTED]

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2007 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

Der Netzbetreiber weist in der Bilanz Nutzungsrechte für Software als immateriellen Vermögensgegenstand aus. Da es sich hierbei um Sachanlagevermögen handelt, wurde eine Umbuchung vorgenommen. Die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden in der Anlagengruppe Software berücksichtigt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner

Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe durch den Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie

behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Entgeltgenehmigung für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;

4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölherzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineral-
ölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerb-
licher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeuger-
preise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV In-
dexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anla-
gegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den histori-
schen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus
dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist
auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des
Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den
Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jah-
res 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern,
welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass
hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt
und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3
der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der
Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktu-
ellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatz-
steuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) an-
zuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als
16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe
„Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“
(vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produk-
te) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindi-
zes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskam-
mer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus Anlage 2.1-AnlagenSuffix, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 2.2-AnlagenSuffix, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 2.1-NB**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2.2-NB**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und

2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Bilanz des Jahres 2015 im Rahmen der Überleitung unter der Position „Technische Anlagen und Maschinen“ eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] vorgenommen. Laut Bericht resultiert diese Hinzurechnung aus geplanten Investitionen für den Marktübergangspunkt Achim II, die Erweiterung der Anlandestation Lubmin sowie der Erweiterung der NEL um eine neue Verdichterstation. Zudem hat der

Netzbetreiber mit Schreiben vom 23.11.2016 weitere Planansätze für die [REDACTED]

[REDACTED]

geltend gemacht. Gesicherte Erkenntnisse liegen über die damit verbundene Erhöhung des Sachanlagevermögens zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor. Hinsichtlich der erstgenannten [REDACTED] werden im Bericht lediglich Budget-Ansätze für die genannten Projekte beschrieben. Durch derartige Planungen steht jedoch keineswegs schon unumkehrbar fest, ob und in welchem Umfang sich das Sachanlagevermögen tatsächlich erhöhen wird. Bezeichnenderweise können die vorgesehenen Investitionen laut Bericht gegenwärtig noch nicht präzise einzelnen Anlagenklassen zugeordnet werden und sind teilweise auch nur mit ungefähren Schätzwerten beziffert. Hinsichtlich der zusätzlichen [REDACTED] datieren alle übermittelten Dokumente, aus denen sich die genannten Positionen begründen lassen, von Zeitpunkten, die nach dem relevanten Stichtag am 30.06.2016 lagen. Die genannten Planwerte werden vorläufig unter dem Vorbehalt eines Plan-Ist-Abgleichs im Ausgangsniveau berücksichtigt. Etwaige Abweichungen bei den tatsächlich realisierten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die hier genannten Projekte sind in der dritten Regulierungsperiode auszugleichen.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des

BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengü-

tig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichts-

punkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4.) in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus. Zudem weist er in der Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Position 3.2.2.) [REDACTED] € (Mittelwert) liquiditätsnahe Forderungen aus Cash-Pooling aus.

Die Betriebsnotwendigkeit der liquiden Mittel sowie der liquiditätsnahen Forderungen hat die Beschlusskammer unter Heranziehung der vom Netzbetreiber unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsbogens vorgelegten Liquiditätsrechnung, welche die Zahlungsmitelein- und abgänge des Netzbetreibers im Basisjahr darstellt, überprüft. Hierbei hat die Beschlusskammer die für die Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit relevanten Einzahlungen den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt.

In die Berechnung einbezogen wurden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte sowie die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen.

Nicht einbezogen wurden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen. Die Auszahlungen für Investitionszwecke wurden nicht berücksichtigt, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.).

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs waren ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Der Netzbetreiber hat entsprechende Verbindlichkeiten ausgewiesen, so dass die korrespondierenden Auszahlungen in Höhe von [REDACTED] in die Cash-Flow-Rechnung einzubeziehen waren.

Nicht berücksichtigt wurden hingegen Ein- und Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Umgekehrt können Zahlungseingänge aus Cash-Pooling nicht herangezogen werden, um das Fehlen eines Liquiditätsbedarfs zu begründen, da sie gerade zur Deckung eines solchen Bedarfs dienen sollen.

Auszahlungen von Dividenden waren ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

Nach Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Ein- und Auszahlungen wurde für jeden Monat, in dem die Einzahlungen die Auszahlungen überstiegen, eine entsprechende Einlagenverzinsung hinzugerechnet. Gemäß der Bundesbankstatistik (Zeitreihe BBK01.SUD107¹) haben im Basisjahr 2015 Geschäftsbanken ihren Firmenkunden für Geldeinlagen in den einzelnen Monaten des Jahres die in der Anlage 3.2. aufgeführten Zinssätze gewährt.

Damit stehen dem Netzbetreiber in jedem Monat aufgrund der vorstehenden Zahlungsflüsse in ausreichendem Maße Mittel zur Verfügung, und es müssen keine "liquiditätsnahen" Umlaufvermögensbestände über die zuvor genannten Vorräte und Netzentgeltforderungen hinaus vorgehalten werden.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus. Hierbei handelt es sich um Steuerforderungen des Netzbetreibers. Diese sind nicht anerkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte inklusive Steuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB** bzw. **Anlage 4-NB**.

¹ Die Reihe ist abrufbar unter:

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Geld_und_Kapitalmaerkte/geld_und_kapitalmaerkte_details_value_node.html?tsId=BBK01.SUD107&listId=www_s510_ne2

3.1.5. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

Die Steuerrückstellungen des Netzbetreibers wurden in voller Höhe berücksichtigt. Dem steht nicht entgegen, dass die Steuerforderungen im Umlaufvermögen nicht anerkannt werden konnten. Rückstellungen bilden die Finanzierungsseite des Unternehmens ab und sind unabhängig von ihrer Funktion stets zu berücksichtigen. Anders wäre es nur, wenn es sich ausschließlich um als durchlaufender Posten zu betrachtende Umsatzsteuerrückstellungen handeln würde, was weder plausibel ist noch vom Netzbetreiber dargelegt wurde.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.6. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-NB** bzw. **Anlage 4-NB**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3-NB**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital

–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3-NB** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3-NB**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3-NB**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das

nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)

+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011 den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,05 \%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.²

² Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 5,21\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 6,91\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukos-

tenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

5.1. Andere sonstige Erlöse (Ziffer 5.6.)

Unter den sonstigen Erlösen war zusätzlich ein Betrag von [REDACTED] zu berücksichtigen, den der Netzbetreiber im Erhebungsbogen unter Position 1.1.14 (weitere Erlöse wie z.B. Nebengeschäfte etc.) angegeben hat. Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass es sich hierbei um Erlöse aus Netzentgelten handelt. Vielmehr handelt es sich um Erlöse aus einer Dienstleistung gegenüber dem Schwesterunternehmen Fluxys TENP, welche von dieser als Dienstleistungskosten geltend gemacht wurden und bei der Fluxys Deutschland zu einer korrespondierenden Kostenminderung führen müssen.

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-NB1

Anlage 1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
	ist	Plan		
1 Aufwandsgleiche Kosten				
1.1 Materialaufwand				
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Spannungsenergie				
1.1.1.5 Sonstiges				
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7 Sonstiges				
1.2 Personalaufwand				
1.2.1 Löhne und Gehälter				
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1 für Altersversorgung				
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4 Sonstiges				
1.4 sonstige betriebliche Steuern				
1.4.1 KFZ-Steuer				
1.4.2 Grundsteuer				
1.4.3 Sonstiges				
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV				
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA				
1.5.4 Wartung und Instandsetzung				
1.5.5 Konzessionsabgaben				
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.7 Versicherungen				
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten				
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen				
1.5.13 Bewirtung und Geschenke				
1.5.14 Einzelwertberichtigungen				
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen				
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.18 Sonstiges				
2 Kalkulatorische Abschreibungen				
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen				
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer				
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				
5 Kostenmindernde Erlöse				
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben				
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste				
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten				
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV				
5.4 Erlöse aus Verkauf von Spannungsstrom				
5.5 Erlöse aus Differenzmengen				
5.6 Andere sonstige Erlöse				
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)				
6 Bestandsveränderungen				
7 andere aktivierte Eigenleistungen				
8 sonstige betriebliche Erträge				
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV				
8.4 Andere sonstige Erträge				
9 Erträge aus Beteiligungen				
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.				
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
11.1 Erträge aus Finanzanlagen				
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling				
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm.gast., Wertpapieren und liquiden Mitteln				
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
II. Netzkosten				

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlage 2.1-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	
3. Betriebsgebäude	-	-	-	
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	
8. Lagereinrichtung	-	-	-	
9.1 Hardware	-	-	-	
9.2 Software	-	-	-	
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	
II. Gasbehälter	-	-	-	
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	
3. Piping und Armaturen	-	-	-	
4. Gasmessanlagen	-	-	-	
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	
8. Verkehrswege	-	-	-	
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	
7. Molchschleusen	-	-	-	
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	
3. Messeinrichtungen	-	-	-	
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	
Summe	-	-	-	

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlage 2.2-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)	
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	-
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	-	-
9.2 Software	-	-	-	-
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-
7. Molchschieusen	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	-
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	-
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV
Anlage 3-NB1

Position	Wertansatz		Mittelwert	berücksichtigte Ansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
	Anfangsbestand	Endbestand			
EKQ Eigenkapitalquote				40%	45%
1 kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1 Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.2 Altanlagen zu TNW					
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.3 Neuanlagen zu AK/HK					
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK					
2 Finanzanlagen					
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3 Beteiligungen					
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6 sonstige Ausleihungen					
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1 Vorräte					
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4 geleistete Anzahlungen					
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3 Wertpapiere					
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
3.3.2 eigene Anteile					
3.3.3 sonstige Wertpapiere					
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
I. Betriebsnotwendiges Vermögen		1 + 2 + 3			
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehn					
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
6 Rückstellungen					
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2 Steuerrückstellungen					
6.3 sonstige Rückstellungen					
7 Verbindlichkeiten					
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten					
8 Rechnungsabgrenzungsposten					
9 Kapitalausgleichsposten					
II. Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9			
III. Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a			
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital		I. - II. - III.			

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital
Anlage 3.1-NB'

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1	kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1	Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.2	Altanlagen zu TNW					
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.3	Neuanlagen zu AK/HK					
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK					
2	Finanzanlagen					
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3	Beteiligungen					
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6	sonstige Ausleihungen					
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1	Vorräte					
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4	geleistete Anzahlungen					
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3	Wertpapiere					
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen					
3.3.2	eigene Anteile					
3.3.3	sonstige Wertpapiere					
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten					
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
6	Rückstellungen					
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2	Steuerrückstellungen					
6.3	sonstige Rückstellungen					
7	Verbindlichkeiten					
7.a	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten					
8	Rechnungsabgrenzungsposten					
9	Kapitalausgleichsposten					
II.	Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9			
III.	Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a			

Ermittlung des betriebsnotwendigen Kassenbestandes (Cash-Flow-Rechnung)

Anlage 3.2-NB1

Position	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
1 Auszahlungen für laufende Geschäfte													
1.1 Materialaufwand													
1.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe													
1.1.2 Bezogene Leistungen													
1.1.2.1 für die Überlassung von Netzinfrastruktur													
1.1.2.2 für die Erbringung von Dienstleistungen													
1.1.2.2.a davon gegenüber Unternehmen, für die ein Dienstleistungs-EHB bereitgestellt wurde													
1.1.2.3 Sonstiges													
1.2 Löhne und Gehälter													
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen													
1.3.a davon gegenüber verbundenen Unternehmen													
1.4 Ansetzbare betriebliche Steuern													
1.5 Sonstiges													
1.5.a davon gegenüber verbundenen Unternehmen													
1.a davon Auszahl. in Zusammenhang mit der Erstellung aktivierter Eigenleistungen													
1.b davon Auszahl. für Invest.-Maßnahmen, deren Befristung nach dem 31.12.2017 endet													
2 Auszahlungen für Investitionszwecke													
2.1 Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen													
2.2 Finanzinvestitionen													
3 Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs													
3.1 Kredittilgung													
3.2 Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen													
3.3 Akzepteinlösung													
3.4 Eigenkapitalminderungen													
3.5 Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen													
4 Sonstige Auszahlungen													
I.a Auszahlungen gem. Netzbetreiber													
I.b Hinzurechnungen													
I.c Kürzungen													
I. Auszahlungen gem. GasNEV													
5 Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen													
5.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten													
5.2 Sonstige Umsatzerlöse													
5.3 Beteiligungserträge													
5.4 Zinserträge													
5.5 Sonstige Erträge													
6 Einzahlungen aus Desinvestitionen													
6.1 Anlagenverkäufe													
6.2 Auflösung von Finanzinvestitionen													
7 Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs													
7.1 Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten													
7.2 Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)													
7.3 Eigenkapitalerhöhung													
8 Sonstige Einzahlungen													
II.a Einzahlungen gem. Netzbetreiber													
II.b Hinzurechnungen													
II.c Kürzungen													
II. Einzahlungen gem. GasNEV													
III.a Cash-Flow													
III.b kumulierter Cash-Flow													
III. Zusätzlicher Liquiditätsbedarf													
IV.a Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme													
IV. Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf													
V. Liquiditätsüberschuss													
VI.a Zinssatz für kurzfristige Einlagen													
VI. Zinsertrag für kurzfristige Einlagen													
VII. Anzuerkennender Kassenbestand													-

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV

Anlage 4-NB1

IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital		
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	$I. \cdot 0,4$	
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		0,00%
Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		100,00%
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) \cdot 0\%$	
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) - IV.a$	
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	$IV. - IV.a - IV.b$	
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		7,14%
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		9,05%
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		3,03%
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT		
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		
VII.a Hebesatz		4,4
VII.b Steuermesszahl		3,50%
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	$VI. \cdot VII.a \cdot VII.b$	

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Anlage 5-NB1

Neuanlagen	267.253.421	260.343.145	6.910.275	Neuanlagen	267.368.302	260.461.417	6.906.885
Altanlagen	-	-	-	Altanlagen	-	-	-
Gesamt	267.253.421	260.343.145	6.910.275	Gesamt	267.368.302	260.461.417	6.906.885

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum		Abschreibungen zu AKHK zum	Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum		Abschreibungen zu TNW zum
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2015		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2015
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015											
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014											
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2013											
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012											
1	Betriebsgebäude	2015											
1	Betriebsgebäude	2014											
1	Betriebsgebäude	2013											
1	Betriebsgebäude	2012											
1	Messeinrichtungen	2015											
1	Messeinrichtungen	2014											
1	Messeinrichtungen	2013											
1	Messeinrichtungen	2012											
1	Armaturen/Armaturenstationen	2015											
1	Armaturen/Armaturenstationen	2014											
1	Armaturen/Armaturenstationen	2013											
1	Armaturen/Armaturenstationen	2012											
1	Piping und Armaturen	2015											
1	Piping und Armaturen	2014											
1	Piping und Armaturen	2013											
1	Piping und Armaturen	2012											
1	Erdgasverdichtung	2015											
1	Erdgasverdichtung	2014											
1	Erdgasverdichtung	2013											
1	Erdgasverdichtung	2012											
1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2015											
1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2014											
1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2013											
1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2012											
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2015											
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2014											
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2013											
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2012											
1	Moltschleusen	2012											
1	Gastreinigungsanlagen	2012											
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verm	2013											
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verm	2012											
1	Werkzeuge/Geräte	2012											
1	Leichtfahrzeuge	2013											
1	Leichtfahrzeuge	2012											
1	Software	2013											
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2015											
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2014											
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2013											
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2012											
1	Regel Einrichtungen	2015											



Entgelte der Fluxys Deutschland GmbH –

gültig ab 01. Januar 2017

1) Kapazitätsentgelte

a) Jahreskapazitäten

Für die Vorhaltung von **festen dynamisch zuordenbaren Kapazitäten** (DZK) an einem Ein- oder Ausspeisepunkt mit einem Buchungszeitraum vom 01. Oktober, 6:00 Uhr, eines Jahres bis zum 01. Oktober, 6:00 Uhr, des darauffolgenden Jahres, ergibt sich ein spezifisches Netzentgelt (Entgelt für Standardjahreskapazitäten) gemäß nachfolgender Tabelle „Entgelte für feste dynamisch zuordenbare Kapazitäten“.

Entgelt für feste dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Netzknoten-bezeichnung	Flussrichtung	Dynamisch zuordenbare Jahreskapazitäten €/kWh/h/a
Greifswald	Einspeisung	4,9216
Achim II	Ausspeisung	1,9479
Achim II	Einspeisung	1,9479

Das Netzentgelt für **unterbrechbare Kapazitäten** wurde gemäß der Berechnungsmethodik aus der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-14/608 (BEATE) Ziffer 2 lit. b) festgelegt und beträgt für die Netzknoten Greifswald und Achim II jeweils 90 % des Netzentgeltes der festen dynamisch zuordenbaren Kapazitäten (DZK).

**Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten
und unterbrechbare virtuelle Gegenstromkapazitäten**

Netzpunkt- bezeichnung	Flussrichtung	Jahresentgelt €/((kWh/h)/a)	
		Unterbrechbare Kapazitäten	Gegenstrom- kapazitäten
Greifswald	Einspeisung	4,4295	
Achim II	Ausspeisung	1,7531	
Achim II	Einspeisung		1,7531

b) Unterjährige Kapazitäten

Für Buchungen mit **unterjährigen Kapazitätslaufzeiten** (unterjährige Kapazitätsprodukte Quartal, Monat, Tag, untertägig) kommen die folgenden Multiplikatoren gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-14/608 (BEATE) Ziffer 2 lit. a) zur Anwendung.

BEATE-Multiplikatoren

Kapazitätslaufzeit	BEATE-Multiplikator
Quartal	1,10
Monat	1,25
Tag/untertägig	1,40

Zur Ermittlung des Entgelts von **unterjährigen Kapazitätsprodukten** wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 365 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen) und mit dem jeweils zur Anwendung zu bringenden BEATE-Multiplikator (gemäß obenstehender Tabelle) multipliziert.

Dabei gilt

$$E = \frac{JE}{365} * BZ * BM$$

mit:

$E =$ Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukt

$JE =$ Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes und Punktes

$BZ =$ Dauer des Buchungszeitraums in Tagen

$BM =$ für die jeweilige Kapazitätslaufzeit anzuwendender BEATE-Multiplikator

Für Buchungen von **festen untertägigen Kapazitäten** gilt das für feste Tageskapazitäten festgelegte Entgelt in voller Höhe.

Für Buchungen von **unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten** gilt das für unterbrechbare Tageskapazitäten festgelegte Entgelt in voller Höhe.

2) Marktraumumstellungsumlage

Mit der gesetzlichen Änderung des § 19a EnWG, die eine bundesweit einheitliche Marktraumumstellungsumlage vorsieht, und mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, beträgt die gemäß § 25 Ziffer 1 AGB EAV bzw. § 10 KoV IX zu entrichtende Marktraumumstellungsumlage bundesweit 0,00036688 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von rund 0,1339 €/kWh/h/a. Die gesamten bundesweit gemeldeten Kosten für Marktraumumstellung belaufen sich auf 59.871.959,27 € für das Jahr 2017.

Die Marktraumumstellungsumlage wird zusätzlich zu den Netzentgelten an allen Ausspeisepunkten erhoben. Auf die Marktraumumstellungsumlage werden BEATE-Multiplikatoren nicht angewendet.

3) Spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag

Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag wird zusätzlich zu den Netzentgelten an Ausspeisepunkten zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern der Fluxys Deutschland GmbH erhoben. Ausspeisepunkte zu Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte werden gemäß § 7 KoV IX (Hauptteil) nicht berücksichtigt. Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beträgt im Kalenderjahr 2017 bundeseinheitlich 0,00173368 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von rund 0,63279 €/kWh/h/a.

Auf den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag werden BEATE-Multiplikatoren nicht angewendet.

4) Kosten Primärkapazitätsplattform

Alle ermittelten Netzentgelte enthalten gemäß § 12 GasNZV Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Primärkapazitätsplattform.

5) Rechnungsstellung

Die monatliche Rechnungsstellung erfolgt für alle Jahresprodukte und Produkte mit unterjähriger Kapazitätslaufzeit auf Basis der in Abschnitt 1) b) dargelegten Berechnungsweise unter Zugrundelegung der Anzahl der Tage des jeweils abzurechnenden Monats und der jeweils anzuwendenden BEATE-Multiplikatoren. Die BEATE-Multiplikatoren werden nur bei unterjährigen Kapazitätsprodukten (Quartal, Monat, Tag, untertäglich) angewendet, nicht jedoch bei Jahreskapazitäten.

6) Steuern

Alle angegebenen Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.

Anlage 7				
	2015 EUR		2017 EUR	2018 EUR
Periodenübergreifende Saldierung				2019 EUR
Erzielte Umsatzerlöse 2015				
Den genehmigten Entgelten zu Grunde liegende Netzkosten 2015 [€]				
Differenzbetrag 2015				
Durchschnittlich gebundener Differenzbetrag 2015				
Zinssatz 2015			2,49%	2,49%
+ Zinsen 2015				2,49%
Saldo 31.12.2015				
Durchschnittlich gebundener Differenzbetrag 2016				
Zinssatz 2015				
+ Zinsen 2016				
Saldo 31.12.2016				
Zahlungsbetrag PüS				
Plan-Ist-Abgleich	2015 EUR		2017 EUR	2018 EUR
Verbrauchsabhängige Istkosten 2015				
Genehmigte verbrauchsabhängige Kosten (Plankosten) 2015				
Differenzbetrag				
Durchschnittlich gebundener Differenzbetrag 2015				
Zinssatz 2015			2,49%	2,49%
+ Zinsen 2015				2,49%
Saldo 31.12.2015				
Zinssatz 2015				
+ Zinsen 2016				
Saldo 31.12.2016				
Zahlungsbetrag PIA				
Summe Zahlungsbetrag PüS und PIA				